AfD-Fraktion im Kreistag des Kreises \_\_\_\_\_\_\_

Die Fraktion Alternative für Deutschland im Kreistag des Kreises \_\_\_\_\_\_ hat in ihrer Sitzung vom \_\_.\_\_.\_\_\_\_ die folgende

**Geschäftsordnung**

beschlossen

**Präambel**

Auf der Grundlage der Landkreisordnung für Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) bilden die Kandidaten, die für die Alternative für Deutschland (AfD) in den Kreistag gewählt wurden oder im Laufe der Wahlperiode ein Mandat erwerben, eine Fraktion.

**§ 1 Zusammensetzung der Fraktion**

(1) Die über Wahlvorschläge von der Alternative für Deutschland im Kreisverbandes \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ gewählten Kreistagsmitglieder bilden die Fraktion im Kreistag. Jedes Mitglied hat volles Stimmrecht.

(2) Mitglieder können jederzeit von der Fraktion ausgeschlossen werden, wenn ein mit Zweidrittelmehrheit gefasster Fraktionsbeschluss vorliegt.

(3) Andere Mitglieder des Kreistages können in die Fraktion aufgenommen werden, wenn ein mit Zweidrittelmehrheit gefasster Fraktionsbeschluss vorliegt und diese Personen nicht mit der Unvereinbarkeitsliste der AfD unvereinbar sind.

(4) Es können beratende Mitglieder in die Fraktion aufgenommen werden. Hierfür ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Die Wahl ist in Einzelwahl durchzuführen. Beratende Mitglieder können mit einfacher Mehrheit wieder ausgeschlossen werden und haben grundsätzlich kein Stimmrecht.

**§ 2 Aufgaben der Fraktion und ihrer Mitglieder**

(1) Die Fraktion berät und entscheidet über die kommunalpolitische Arbeit im Kreistag in den Ausschüssen und sonstigen Gremien oder Arbeitsgruppen. Über Personal- und Finanzangelegenheiten entscheidet die Fraktion autonom.

(2) Ziel der Fraktionsarbeit ist die Entwicklung, Förderung, Umsetzung und Verwirklichung einer Kommunalpolitik nach den Grundsätzen der Alternative für Deutschland (Bundes- und bayerischer Landesgrundsätze) und insbesondere des Kreisverbandes \_\_\_\_\_\_\_\_\_. Die Ausarbeitungen von Landesfachausschüssen und der Landesprogrammkommission gelten nur beratend und nicht verpflichtend. Die Fraktion orientiert ihre kommunalpolitische Arbeit an sozialen, wirtschaftlichen, ökologischen und demokratischen Grundsätzen. Die demokratische Grundordnung gem. dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland ist hierbei bindend.

(3) Die Fraktionsmitglieder vertreten in den jeweiligen Gremien oder Arbeitsgruppen und in der Öffentlichkeit die Beschlüsse der Fraktion. Wird dieser Grundsatz verletzt oder gefährdet, so hat jedes Fraktionsmitglied dies der Fraktion unverzüglich mitzuteilen. Die Fraktion lehnt einen grundsätzlichen Fraktionszwang ab. Mitglieder der Fraktion, die abweichend zu votieren beabsichtigen, haben dies rechtzeitig vor der jeweiligen Sitzung der Fraktion mitzuteilen.

(4) Die Fraktionsmitglieder sind bei der Befassung nicht öffentlicher Beratungsgegenstände zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Fraktionsmitglieder sind für die eigenständige Bearbeitung, Recherche, Kontaktpflege und Initiative in dem von ihnen gewählten Aufgabenbereich zuständig und arbeiten Anträge in ihren Gremien oder Arbeitsgruppen selbstständig aus.

**§ 3 Anträge und Anfragen**

(1) Alle dem Kreistag angehörigen Fraktionsmitglieder sind im Kreistag und seinen Ausschüssen antrags- und frageberechtigt.

(2) Anträge und Anfragen von Fraktionsmitgliedern an den Kreistag und seine Ausschüsse sind der Fraktion und dem Fraktionsvorsitzenden (bei dessen Verhinderung der Stellvertreter) vor der Einbringung zur Kenntnis zu geben. Nichteilige Anträge sollen vor der Einbringung bei der Fraktionsversammlung angesprochen werden.

**§ 4 Öffentlichkeitsarbeit**

(1) Es ist die Aufgabe der Fraktion, die Öffentlichkeit und insbesondere Mitglieder von der Alternativen für Deutschland, interessierte Verbände, Institutionen und Einzelpersonen über ihre kommunalpolitischen Ziele und Aktivitäten zu informieren. Die Fraktion betreibt dazu Öffentlichkeitsarbeit. Hierzu soll pro Quartal vom Fraktionsvorstand ein Bericht über die Arbeit der Fraktion angefertigt und veröffentlicht werden.

(2) Namens der Fraktion können öffentliche Erklärungen nur abgegeben werden, wenn die Erklärung der inhaltlichen Beschlusslage entspricht. Schriftliche Presseerklärungen von Fraktionsmitgliedern erfolgen nur in Absprache mit dem Fraktionsvorsitzenden, bzw. bei dessen Abwesenheit mit dessen Stellvertreter.  Ansonsten ist nur der Fraktionsvorstand für die Pressearbeit zuständig.

**§ 5 Interfraktionelle Zusammenarbeit**

(1) Ob und wie für bestimmte Angelegenheiten mit anderen Fraktionen oder Einzelvertretern Kontakt hinsichtlich eines gemeinsamen Vorgehens in Kreistag und -ausschüssen aufzunehmen ist, entscheidet die Fraktion.

(2) Absprachen mit anderen Fraktionen und Erklärungen gegenüber anderen Fraktionen können vom Fraktionsvorsitzenden abgegeben werden. Er ist dabei an die Beschlüsse der Fraktion gebunden.

**§ 6 Organe**

Organe der Fraktion sind der Fraktionsvorstand, bestehend aus dem Fraktionsvorsitzenden und dem stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden, sowie die Fraktionsversammlung.

**§ 7 Die Fraktionsversammlung**

(1) Die der Fraktion angehörigen Kreistagsmitglieder sind zur Teilnahme an den Fraktionssitzungen verpflichtet. Wer an den Fraktionssitzungen nicht teilnehmen kann, zeigt dies frühzeitig an. Es ist vom Fraktionsvorstand zum Kalenderanfang ein Terminübersichtsplan für das laufende Jahr vorab rechtzeitig bekannt zu geben. Es sollte jeden Monat mindestens eine Fraktionssitzung abgehalten werden. Ferienzeiten sollten hierbei beachtet werden.

(2) Weitere Fraktionsmitglieder gemäß § 1 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung sollen an den Sitzungen teilnehmen, sofern für ihren Aufgabenbereich relevante Punkte zur Befassung anstehen.

(3) Mit beratender Stimme nehmen ggf. der bzw. die Geschäftsführer und Referenten und Sachverständige teil.

(4) Die Fraktionsversammlung bestimmt die Grundlinien der Fraktionspolitik und entscheidet über alle anstehenden Einzelfragen. Sie wählt den Fraktionsvorstand und entscheidet über die Besetzung von Ausschüssen, Kuratorien, Aufsichtsräten, Arbeitsgruppen usw.

(5) Die Fraktionsversammlung wird durch den Fraktionsvorsitzenden einberufen. Der Fraktionsvorsitzende schlägt eine Tagesordnung vor. Die Fraktion tagt mindestens vor jeder Sitzung des Kreisausschusses; Ausschusssitzungen werden möglichst gebündelt vorberaten.

(6) Auf Antrag eines Drittels der Fraktionsmitglieder ist binnen einer Woche eine Fraktionssitzung unter Angabe der Beratungspunkteabzuhalten.

(7) Die Einladung zu den Fraktionssitzungen erfolgt in der Regel elektronisch (per E-Mail), in dringenden Fällen fernmündlich. Zu den Fraktionssitzungen werden alle Fraktionsmitglieder eingeladen. Eine Fraktionssitzung darf nicht über eine Telko abgewickelt werden.

(8) Fraktionssitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich, Gäste können mit einfacher Mehrheit zugelassen werden. Bei der Beratung zu nicht öffentlichen Themen sind Gäste und beratende Mitglieder grundsätzlich ausgeschlossen.

(9) Die Fraktion ist beschlussfähig, wenn die Einladung spätestens 48 Stunden vor der Sitzung erfolgt. Kann diese Ladungsfrist nicht eingehalten werden, ist sie beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Fraktionsmitglieder anwesend ist und kein stimmberechtigtes Fraktionsmitglied bis Sitzungsbeginn Einspruch erhebt. Sie gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussfähigkeit nicht angezweifelt wird.

(10) Beschlüsse erfolgen in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei internen Personalangelegenheiten wird geheim abgestimmt. Auf Antrag kann das eigene Abstimmungsverhalten ins Protokoll aufgenommen werden.

(11) Über jede Fraktionssitzung ist ein Sitzungsprotokoll zu verfassen. Dies erfolgt in der Regel durch den Fraktionsvorsitzenden oder den bestimmten Schriftführer. Das Protokoll ist der Fraktion vor der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Es wird den Fraktionsmitgliedern, dem Kreisvorsitzenden und dem Bezirksvorsitzenden zugeleitet. Nichtöffentliche Protokollteile sind nur dem potenziellen Teilnehmerkreis einer nicht öffentlichen Fraktionssitzung zuzuleiten. Wünscht ein Fraktionsmitglied, dass Ausführungen zu Protokoll genommen werden, so hat es diese schriftlich zu formulieren. Die Protokollführung nimmt sie als Anlage zum Protokoll.

**§ 8 Fraktionsvorstand**

(1) Zur Koordination ihrer Arbeit wählt die Fraktion aus dem Kreis ihrer Kreistagsmitglieder einen Fraktionsvorstand. Er ist mit einfacher Mehrheit abwählbar, wobei zwischen dem Antrag auf Abwahl und der Sitzung der Fraktion eine Frist von mindestens zwei Tagen zu liegen hat.

(2) Dem Fraktionsvorstand gehören zwei Personen an.

(3) Der Fraktionsvorstand führt die Geschäfte der Fraktion, beruft die Fraktionssitzungen ein, bereitet die Tagesordnung vor, leitet die Fraktionsversammlung und vertritt die Fraktion nach innen und außen.

(4) Aufgabe des Fraktionsvorstands ist es, den Überblick über lang- und kurzfristig zu bearbeitende Politikfelder zu gewährleisten. Der Fraktionsvorsitzende, bei dessen Abwesenheit der Stellvertreter, ist bevollmächtigt, dringende politische Entscheidungen zu treffen, sofern keine Fraktionssitzung abgewartet werden kann. Über solche Entscheidungen sind alle Fraktionsmitglieder unverzüglich zu informieren.

**§ 9 Geschäftsführung**

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann die Fraktion haupt- oder nebenamtliche Geschäftsführer/-Mitarbeiter berufen. Der Fraktionsvorstand kontrolliert die Arbeit der Geschäftsführung. Die Stellen hauptamtlicher Mitarbeiter werden öffentlich ausgeschrieben. Ein im Kreistag angehöriges Fraktionsmitglied kann nicht gleichzeitig Geschäftsführer/- Mitarbeiter sein, sofern diese Stelle vergütet wird.

**§ 10 Finanzen**

(1) Über die Verwendung der Zuwendungen an die Fraktion entscheidet die Fraktion. Ein Haushaltsvorschlag ist vor Beginn eines Kalenderjahres zu beschließen.

(2) Der Fraktionsvorsitzende oder der Geschäftsführer führt die Kassengeschäfte und ist der Fraktion jederzeit rechenschaftspflichtig. Die Bestimmung erfolgt per Akklamation mit einfacher Mehrheit.

(3) Zwei von der Fraktion gewählte Rechnungsprüfer prüfen jährlich Einnahmen und Ausgaben und berichten darüber der Fraktion. Rechnungsprüfer können auch Nichtmitglieder sein.

**§ 11 Annahme und Änderung dieser Geschäftsordnung**

(1) Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung durch über den Wahlvorschlag der Alternativen für Deutschland im Kreis \_\_\_\_\_\_\_ gewählten Kreistagsmitglieder in Kraft.

(2) Eine Änderung ist möglich, wenn mehr als 2/3 der Fraktionsmitglieder der Änderung zustimmt. Änderungen sind nur auf ordentlich einberufenen Sitzungen zulässig, wenn die Fraktion vollzählig anwesend ist, oder nicht anwesende Mitglieder Satzungsänderungen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt haben.

*Mustervorlage erstellt am 05.03.2020 Version 2.1*

*Gez.*

*Frank Skipiol, Bezirksschriftführer Schwaben,*

*Gerd Mannes, geändert am 15.03.2020, Bezirksvorsitzender Schwaben*